



05 - Stellvertretung

Zivilrecht I - 19 Folien zur Einführung in das Stellvertretungsrecht

Professor Dr. Tim Brockmann

Stellvertretung

Stellvertretung ermöglicht es, Willenserklärungen für und gegen andere wirken zu lassen. Unter einer zivilrechtlichen Stellvertretung versteht man das rechtsgeschäftliche Handeln eines Vertreters für einen anderen, den Vertretenen. Die Stellvertretung ist im BGB in den §§ 164 bis 181 BGB geregelt.

Eine wirksame Stellvertretung ermöglicht die Zurechnung von vorhandenen Willenserklärungen, eine unwirksame Stellvertretung wird – beim Mangel an Vertretungsmacht – nach § 179 BGB mit der Haftung des Vertreters einhergehen.

Es gibt unterschiedliche Arten der Stellvertretung, sie kann in **rechtsgeschäftliche**, **gesetzliche** und **organschaftliche** Vertretung unterteilt werden.

Arten der Stellvertretung

- Stellvertretung aus Rechtsgeschäft
 - §§ 164ff. BGB (insbesondere § 167 BGB Vollmacht) und
 - §§ 48ff. HGB ist abzugrenzen von
- gesetzlicher Vertretung
 - §§ 1629 BGB (Eltern für ihre Kinder)
 - §§ 1793 BGB (Vormundschaft)
 - §§ 1902 BGB (Betreuung) und
- organschaftlicher Vertretung
 - § 26 Abs. 2 BGB (eingetragener Verein)
 - § 79 Abs. 1 AktG
 - § 35 Abs. 1 GmbHG

Vorschriften lernen:

§§ 164 bis 179 BGB

Prüfung der Stellvertretung

I. Zulässigkeit	Selten zu prüfen (Heiraten, Testament errichten, manchmal: § 181 BGB)
II. Eigene Willenserklärung	Immer prüfen (Abgrenzung zur Botenschaft)
III. In fremdem Namen	Immer prüfen (Offenkundigkeitsprinzip)
IV. Mit Vertretungsmacht	Immer prüfen (viele Varianten; gesetzl. und rechtsg. Vertretungsmacht)

Im Wesentlichen: Möchte jemand stellvertretend eine Willenserklärung abgeben, muss er das dürfen, Entscheidungsspielraum haben und damit offen umgehen.

Soweit der Vertreter eine eigene Entscheidung hinsichtlich des Erklärungsinhaltes treffen kann, die über die bloße Art und Weise oder Stilistik der Erklärung hinausgeht.

**Eigene
Willenserklärung**

Der Vertreter muss gem. § 164 Abs. 1 BGB bei seinem Handeln offenlegen, dass er als Stellvertreter eines anderen handelt, sog. Offenkundigkeitsprinzip.

In fremden Namen

Berechtigung, Willenserklärungen wirksam für einen anderen abgeben zu können. Ergibt sich entweder aus dem Gesetz (oder aus Rechtsgeschäft (z.B. Vollmacht, § 166 Abs. 2 BGB)).

Mit Vertretungsmacht

Exkurs: „Muss ich das immer prüfen?!“

Muss ich Dinge immer prüfen? Keine allgemeingültige Aussage möglich, Schwerpunktsetzung ist Teil der Aufgabenstellung. Eine Orientierung können die nachfolgenden Formulierungen geben – sie unterscheiden bewusst nicht zwischen *immer* und *nie*.

Die Tiefe der „Prüfung“ ist ebenfalls ein eigenes Thema...!

Bei Anlass.

„Zulässigkeit der...“

„Volle Geschäftsfähigkeit des...“

„Deliktsfähigkeit von...“

„Möglichkeiten, die Abweichungen vom Regelprüfungsablauf erlauben... „außer...“

Der Mangel lag nicht bei Gefahrübergang vor, außer... → § 477 BGB

Die Willenserklärung ist nicht wirksam, außer... → § 110 BGB

Die Anfechtung ist wirksam, außer... → § 144 BGB

Immer.

Anspruchsbegründende Tatbestandsmerkmale
Rechtsfolgen

Zauberwort:

Bei Anlass

Stellvertretung: Eigene Willenserklärung

Warum ist das überhaupt wichtig?

Abgrenzung Botenschaft zu Stellvertretung, denn die Botschaft hat eigene Regeln und eigene Rechtsfolgen!

Botenschaft: Bote überbringt eine bereits abgegebene fremde Willenserklärung

Stellvertretung: Stellvertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab

Abgrenzungskriterium: Unterliegt der Inhalt der Erklärung dem Willen des Handelnden (Entscheidungsspielraum), dann liegt Stellvertretung vor, auch ohne großen Entscheidungsspielraum es gibt eben auch den sog. Stellvertreter mit gebundener Marschroute.

Hausaufgabe: Welche Unterschiede zwischen Bote und Stellvertreter bestehen? Wo und warum wirkt sich die Unterscheidung also wirklich aus?

Stellvertretung: Eigene Willenserklärung

Die Frage, ob eine Mittelsperson eine fremde Willenserklärung übermittelt (dann Bote) oder eine eigene Willenserklärung abgegeben hat (dann Vertreter), ist nach herrschender Auffassung aus Gründen des Verkehrsschutzes im Wege der Auslegung (§§ 133, 157 BGB) danach zu beantworten, wie das Auftreten der Mittelsperson im Außenverhältnis verständigerweise zu beurteilen ist, also aus der **Sicht des Erklärungsempfängers**.

Vereinfacht lässt sich sagen, dass der Vertreter über das „Ob“ und „Wie“ des Rechtsgeschäfts **entscheidet**, während der Bote vorformulierte Erklärungen „nur“ **wiedergibt**.

Stellvertretung: Eigene Willenserklärung

	Stellvertreter	Bote
Geschäftsfähigkeit	Mind. beschränkt geschäftsfähig	Kann auch geschäftsunfähig sein
Willensmängel	Anfechtungsrecht des Vertretenen gem. § 119 BGB, Willensmangel in der Person des Vertreters vorliegt (§ 166 Abs. 1 BGB)	Anfechtungsrecht des Vertretenen gem. § 120 BGB (Übermittlungsfehler)
Zugang	Zugang beim Vertreter = Zugang beim Vertretenen (argumentiert aus § 164 Abs. 3 BGB)	Bote ist nur „Briefkasten“; Zugang beim Vertretenen erst dann, wenn unter normalen Umständen übermittelt

Stellvertretung: Offenkundigkeit

Der Vertreter muss im Namen des Vertretenen handeln (vgl. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB), dies muss zweifelsfrei aus den Umständen oder explizit erkennbar sein.

Warum? Jeder muss sich den Vertragspartner aussuchen können.

Immer? Teleologische Reduktion des Offenkundigkeitsprinzips bei einem sogenannten *Geschäft für den, den es angeht*. Hierbei ist die Angabe des Namens nicht notwendig, da der Empfänger nicht schutzwürdig erscheint und der Name des Vertretenen für ihn **nicht** von Bedeutung ist (bei sog. Auswahlverzichtssituationen).

Achtung: Bargeschäfte des täglichen Lebens sind terminologisch eher § 105a BGB.

Stellvertretung: Mit Vertretungsmacht

Vertretungsmacht: Nach § 164 Absatz 1 BGB wird eine Willenserklärung im Namen des Vertretenen abgegeben, die der Vertreter innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht auch abgeben darf. Diese Willenserklärung wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt oder ob die Umstände ergeben, dass sie in dessen Namen erfolgen soll.

Stellvertretung: Mit Vertretungsmacht

Durch Rechtsgeschäft

- Vollmacht (§ 167 BGB)
 - innen / außen (Erklärung gegenüber Vertreter oder Vertragspartner)
 - Spezial- / Gattungs- / Generalvollmacht
- Prokura (§§ 48ff. HGB)
- Handlungsvollmacht (§ 54 HGB)

Sonderfälle: Kraft Rechtsscheins

- Ladenangestellte (§ 56 HGB)
- Anscheinsvollmacht
- Duldungsvollmacht

Stellvertretung: Rechtsfolgen der Stellvertretung

Ist eine Vertretung wirksam, wirkt das geschlossene Geschäft unmittelbar für und gegen den Vertretenen. **Die Rechtsfolgen der rechtsgeschäftlichen Handlung treffen also nicht den Vertreter, sondern ausschließlich den Geschäftsherrn.**

Interessanter sind die Rechtsfolgen der missglückten Stellvertretung, also der *Vertretung ohne Vertretungsmacht*, dem Handeln des sogenannten *falsus procurator*.

Stellvertretung: Rechtsfolgen der Stellvertretung

Haftung des Vertreters **ohne Vertretungsmacht** dann, wenn der Vertreter keine Vertretungsmacht für seine Willenserklärung hatte. Zwei Fälle unterscheiden, einerseits das vertreterseitige Kennen des Vertretungsmangels und andererseits das vertreterseitige Nichtkennen des Vertretungsmangels.

Fall 1:

Vertreter **kannte** den Mangel der Vertretungsmacht, dann findet § 179 Abs. 1 BGB Vertreter ist zu Erfüllung / Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, der eigentl. Vertretene beendet schwebende Unwirksamkeit durch Genehmigung.

Stellvertretung: Rechtsfolgen der Stellvertretung

Haftung des Vertreters **ohne Vertretungsmacht** dann, wenn der Vertreter keine Vertretungsmacht für seine Willenserklärung hatte. Zwei Fälle unterscheiden, einerseits das vertreterseitige Kennen des Vertretungsmangels und andererseits das vertreterseitige Nichtkennen des Vertretungsmangels.

Fall 2:

Vertreter hatte **keine Kenntnis** des Mangels der Vertretungsmacht, dann findet § 179 Abs. 2 BGB Anwendung, Vertreter muss Vertrauensschaden ersetzen.

Stellvertretung: Rechtsfolgen der Stellvertretung

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht dann, wenn der Vertreter keine Vertretungsmacht für seine Willenserklärung hatte. Zwei Fälle unterscheiden können.

Für Prüfung ist es aufgrund dieser Unterscheidung sehr wichtig zu differenzieren zwischen, da sie sehr verschiedene Rechtsfolgen vorgesehen sind nämlich Erfüllung / Schadensersatz auf der einen Seite (I.) & bloßer Ersatz des Vertrauensschadens andererseits (II.).

Bitte **erst** prüfen, ob I. in Betracht kommt, wenn dann Prüfung abgebrochen wird, Prüfung von II.!

Stellvertretung: Rechtsfolgen der Stellvertretung

Dritter kann Erfüllung oder Schadensersatz nach § 179 Abs. 1 BGB verlangen, wenn...

1. Vertragsschluss zwischen Dritten und Vertreter
2. Vertreter handelt ohne Vertretungsmacht
3. keine nachträgliche Genehmigung durch Vertretenen
4. Vertreter kannte den Mangel der Vertretungsmacht (Kennenmüssen reicht hier nicht!)
5. kein Ausschluss des Anspruchs gemäß § 179 Abs. 3 BGB (bitte lesen)

Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht gemäß § 179 Abs. 2 BGB, wenn...

1. Vertragsschluss zwischen Dritten und Vertreter
2. Vertreter handelt ohne Vertretungsmacht
3. keine nachträgliche Genehmigung durch Vertretenen
4. keine Kenntnis des Mangels der Vertretungsmacht
5. kein Ausschluss des Anspruchs gemäß § 179 Abs. 3 BGB (bitte lesen)



Übungsfall – Golf GTI

Stellvertretung: Übungsfall

Vor ihrer Abreise in einen lange geplanten Urlaub beauftragt Ida (I) ihren bekannten Simon (S), ein Golf GTI, Bj. 1996-2000, für sie zu kaufen, falls S auf geeignete Angebote stoßen sollte – sie schwört ihm ein, die einschlägigen Internetplattformen und die Zeitung genau im Auge zu behalten und mehrmals täglich zu kontrollieren. Der GTI soll höchstens 20.000,00 Euro kosten. Kurz nach der Abreise der I stößt S im Anzeigenteil der Neue Presse - Zeitung tatsächlich auf ein Angebot. Vlad (V), verkauft seinen GTI, Baujahr 1999, zum Preis von 21.000 Euro, dafür ist er auch vollausgestattet, 8-fach bereift und kein Unfallwagen.

S meldet sich bei V und erklärt, den Wagen zu 21.000,00 € für I kaufen zu wollen. V erklärt sich erfreut einverstanden, endlich hat er dann die Anzahlung für seinen lange erhofften BMW, Golf GTIs sind ihm mittlerweile ohnehin nicht aussagekräftig und besonders genug, zusammen.

I kommt aus dem Urlaub wieder und lehnt Zahlung und Abnahme des durch S erworbenen GTI ab, der Wagen ist ihr zu teuer.

Welche Ansprüche hat V gegen I?

Stellvertretung: Kontrollfragen für Sie

- Wann liegt eine eigene Willenserklärung vor?
- Wann ist das Offenkundigkeitsprinzip gewahrt?
- Was ist ein Insichgeschäft?
- Was genau bezeichnet den Unterschied zwischen Innen- und Außenvollmacht?
- Bei welchen Rechtsgeschäften ist die Stellvertretung regelmäßig nicht zulässig?
- Warum müssen wir Stellvertreter von Boten unterscheiden können?
- Hinsichtlich welches Prüfungspunktes wird im § 179 BGB die Haftung des Vertreters unterschieden?